

FAQ Forschungszulage*

* Die FAQ-Liste wurde sorgfältig erstellt. Die Angaben sind ohne Gewähr.

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Grundlagen zur steuerlichen Forschungsförderung | 2 |
| 1.1 | Was ist die Forschungszulage? | 2 |
| 1.2 | Wie grenzt sich die Forschungszulage von der Projektförderung ab? | 2 |
| 2 | Wer profitiert von der Forschungszulage? | 3 |
| 2.1 | Können auch Forschungseinrichtungen von der Forschungszulage profitieren? | 3 |
| 2.2 | Woher weiß ich, ob ich für die Forschungszulage in Frage komme? | 3 |
| 2.3 | Was ist wenn ich als sehr junges Unternehmen noch keinen Gewinn erwirtschaftete? | 3 |
| 2.4 | Ab wann kann ich mit meinem Unternehmen die Forschungszulage beantragen? | 3 |
| 2.5 | Welche Arten von Forschung und Entwicklung schließt die Forschungszulage ein? | 3 |
| 2.6 | Können alle Branchen einen Antrag auf Forschungszulage stellen? | 4 |
| 2.7 | Welche Anforderungen an die Solvenz der Unternehmen werden gestellt? | 4 |
| 2.8 | Kann ein Unternehmen neben der Forschungszulage auch andere staatliche Förderungen oder Beihilfen erhalten? | 4 |
| 3 | Was ist bei der Inanspruchnahme zu beachten? | 5 |
| 3.1 | Sind für die Beantragung Fristen zu berücksichtigen? | 5 |
| 3.2 | Wie aufwändig wird das Verfahren sein? | 5 |
| 3.3 | Wie sind die FuE-Vorhaben zu beschreiben? | 5 |
| 3.4 | Kann ein Unternehmen mehrere FuE-Projekte bei der Bescheinigungsstelle einreichen? | 5 |
| 3.5 | Wie wird geprüft, ob es sich bei den Vorhaben um FuE handelt? | 5 |
| 3.6 | Wie ist mit FuE-Vorhaben umzugehen, die länger als ein Jahr andauern? | 5 |
| 3.7 | Ist nur FuE das in Deutschland durchgeführte FuE wird förderfähig? | 5 |
| 3.8 | Werden auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in die Forschungszulage einbezogen? | 6 |
| 3.9 | Wie erfolgt die Auszahlung der Forschungszulage bei Einzelunternehmern oder Gesellschaftern, die selbst Forschung und Entwicklung durchführen? | 6 |
| 3.10 | Gibt es eine maximale Summe an staatlichen Beihilfen für Unternehmen, die die Inanspruchnahme der Forschungszulage begrenzt? | 6 |
| 3.11 | Wo ist der Antrag für die Forschungszulage zu stellen? | 6 |
| 3.12 | Entstehen bei der Beantragung der Bescheinigung Kosten? | 6 |
| 4 | Was ist beim Forschungszulagenrechner zu beachten? | 7 |
| 4.1 | Wie lässt sich der Forschungszulagenrechner nutzen? | 7 |
| 4.2 | Wie viel Zeit beansprucht die Nutzung? | 7 |
| 4.3 | Wie ist der Datenschutz gewährleistet? | 7 |
| 4.4 | Welchen Nutzen habe ich durch den Forschungszulagenrechner? | 7 |



1 Grundlagen zur steuerlichen Forschungsförderung

1.1 Was ist die Forschungszulage?

Mit der Forschungszulage können Unternehmen zukünftig 25 Prozent ihrer Aufwendungen für das FuE-Personal steuerlich geltend machen. Hinzu kommt, dass Unteraufträge mit bis zu 60 Prozent beim Auftraggeber steuerlich geltend gemacht werden können. Insgesamt ist die Bemessungsgrundlage jedoch auf 2 Mio. Euro gedeckelt und Unternehmen profitieren maximal mit einer halben Mio. Euro von der Forschungszulage.

1.2 Wie grenzt sich die Forschungszulage von der Projektförderung ab?

Die in Deutschland umfangreiche und bewährte Projektförderung und die steuerliche FuE-Förderung verfolgen unterschiedliche förderpolitische Ziele. Die „klassische“ Projektförderung soll (Spitzen-) Forschung in technologiespezifischen Bereichen vorantreiben. Zudem stärkt das Instrument der technologie- und branchenoffenen (Spitzen-)Forschungs- und Entwicklungsförderung die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit einer bestimmten Gruppe von Unternehmen (z.B. Mittelstand) gezielt. Die neue steuerliche FuE-Förderung hingegen dient insbesondere dazu, Forschung flexibel in der gesamten Breite zu unterstützen und damit unmittelbar die ganz praktischen Erfordernisse von Unternehmen aufzunehmen. Darüber hinaus soll die themenoffene steuerliche FuE-Förderung dazu beitragen, dass Innovationen entstehen, für die es bisher keine passenden Fördermöglichkeiten gibt. Die Forschungszulage kann daher zusätzlich zur Projektförderung oder auch zu staatlichen Beihilfen gewährt werden.



2 Wer profitiert von der Forschungszulage?

Grundsätzlich können alle Unternehmen von der Forschungszulage profitieren, unabhängig von der Unternehmensrechtsform, der Mitarbeiterzahl oder vom Umsatz. Voraussetzung: Sie führen Forschung und Entwicklung durch und sind in Deutschland steuerpflichtig. Bei verbundenen Unternehmen ist die maximale Förderung jedoch, wie bei unabhängigen Unternehmen auch, auf 500.000 Euro gedeckelt. Die Definition verbundener Unternehmen findet sich in § 15 des Aktiengesetzes (AktG). Die abhängigen Unternehmen werden also wie ein einzelnes Unternehmen betrachtet. Steuerbefreite Körperschaften profitieren nicht von der Forschungszulage, es sei denn das FuE-Vorhaben findet in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb statt.

2.1 Können auch Forschungseinrichtungen von der Forschungszulage profitieren?

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung wie z. B. Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen profitieren indirekt durch Unteraufträge. Diese können beim Auftraggeber abgesetzt werden. Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung können auch anspruchsberechtigt sein, wenn das begünstigte FuE-Vorhaben z. B. in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, einem nicht steuerbefreiten Betrieb gewerblicher Art oder einer durch Ausgründung oder Ausgliederung entstandenen steuerpflichtigen rechtlich selbständigen Einheit durchgeführt wird.

2.2 Woher weiß ich, ob ich für die Forschungszulage in Frage komme?

Im Zuge der Umsetzung der neuen Maßnahme wird eine Bescheinigungsstelle geschaffen. Diese prüft dann, ob es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich um Forschung und Entwicklung handelt. Im Prozess der Beantragung ist die Bescheinigungsstelle die erste Anlaufstelle. Ein positiver Bescheid generiert einen Rechtsanspruch, damit Unternehmen rückwirkend mit der Steuererklärung bzw. dem Jahresabschluss die Forschungszulage geltend machen können.

2.3 Was ist wenn ich als sehr junges Unternehmen noch keinen Gewinn erwirtschaftete?

Auch Unternehmen die keinen positiven Ertrag vorweisen können von der Forschungszulage profitieren. In diesem Fall wird die Forschungszulage nicht mit der Unternehmens- bzw. Einkommensteuer verrechnet, sondern das Unternehmen erhält eine Auszahlung.

2.4 Ab wann kann ich mit meinem Unternehmen die Forschungszulage beantragen?

Sobald das Gesetz verabschiedet und die Bescheinigungsstelle eingerichtet ist. Dies wird voraussichtlich ab Frühjahr 2020 der Fall sein.

2.5 Welche Arten von Forschung und Entwicklung schließt die Forschungszulage ein?

Maßgeblich ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ([AGVO](#))-Definition. Danach sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben begünstigt, soweit sie einer oder mehreren der Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zuzuordnen sind.



2.6 Können alle Branchen einen Antrag auf Forschungszulage stellen?

Das Gesetz sieht bisher keine Eingrenzung auf bestimmte Branchen z. B. auf Basis existierender Wirtschaftszweigk (WZ)-Klassifikationen des Statistischen Bundesamts vor.

2.7 Welche Anforderungen an die Solvenz der Unternehmen werden gestellt?

Unternehmen die sich nach der AGVO in Schwierigkeiten befinden sind nicht förderfähig. Das ist der Fall, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen nicht erfüllt ist: (a) GmbH bei denen mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge von aufgelaufenen Verlusten verlorengegangen ist (ausgenommen sind KMU bzw. Start-ups, die noch keine drei Jahre bestehen; KMU bzw. Start-ups in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf und KMU bzw. Start-ups die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierung in Frage kommen), (b) Gesellschaften bei denen mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist (ausgenommen sind KMU bzw. Start-ups, die noch keine drei Jahre bestehen; KMU bzw. Start-ups in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf und KMU bzw. Start-ups die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierung in Frage kommen), (c) Unternehmen die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder für die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind, (d) Unternehmen die Rettungshilfen erhalten haben und die Gelder noch nicht zurückbezahlt haben und / oder (e) Unternehmen die einen zu hohen Verschuldungsgrad haben (buchbasierter Verschuldungsgrad größer 7,5 oder EBITDA basiertes Zinsdeckungsverhältnis unter 1,0).

2.8 Kann ein Unternehmen neben der Forschungszulage auch andere staatliche Förderungen oder Beihilfen erhalten?

Erhalten Unternehmen bereits Förderungen oder staatliche Beihilfen für FuE-Vorhaben ist dies kein Ausschlusskriterium für die Forschungszulage. Allerdings sind nur FuE-Vorhaben mit der Forschungszulage förderfähig, die nicht anderweitig gefördert sind. Kumulierungen von Förderungen sind somit rechtswidrig.



3 Was ist bei der Inanspruchnahme zu beachten?

3.1 Sind für die Beantragung Fristen zu berücksichtigen?

Für das Einreichen der Bescheinigung sind keine Fristen zu beachten. Wichtig ist lediglich, dass mit den FuE-Vorhaben nach Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich 01. Januar 2020) begonnen wurde.

3.2 Wie aufwändig wird das Verfahren sein?

Bei der Umsetzung des Gesetzes zur Forschungszulage wurde darauf geachtet, dass der administrative Aufwand geringer ausfällt, als es für die direkte Projektförderung der Fall ist. Die Kosten sollten also auch für kleine und mittlere Unternehmen relativ niedrigschwellig sein.

3.3 Wie sind die FuE-Vorhaben zu beschreiben?

Entsprechend des Gesetzes für die Forschungszulage sind die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben so genau zu bezeichnen, dass eine Überprüfung möglich ist.

3.4 Kann ein Unternehmen mehrere FuE-Projekte bei der Bescheinigungsstelle einreichen?

Unternehmen können mit einem Antrag beliebig viele FuE-Projekte bescheinigen lassen. Unternehmen können aber auch im Nachgang weitere FuE-Vorhaben bei der Bescheinigungsstelle einreichen.

3.5 Wie wird geprüft, ob es sich bei den Vorhaben um FuE handelt?

Die Bescheinigungsstelle wird hierfür Maßstäbe ansetzen, die sich ganz wesentlich an gängigen FuE-Kriterien orientieren (z. B. dem [Frascati-Manual](#) der OECD). Wichtige Voraussetzung ist beispielsweise, dass das FuE-Vorhaben folgende Kriterien erfüllt: Es muss auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen (neuartig), es muss originär sein (schöpferisch), einem Plan folgen und budgetierbar sein (systematisch), es müssen Unsicherheiten bestehen (ungewiss), und Möglichkeiten der Reproduzierbarkeit vorhanden sein (übertragbar und/oder reproduzierbar).

3.6 Wie ist mit FuE-Vorhaben umzugehen, die länger als ein Jahr andauern?

FuE-Vorhaben, die länger als ein Jahr andauern, sind auch in den Folgejahren förderfähig. Eine neue Bescheinigung ist nicht erforderlich. Da die Bescheinigung aber grundsätzlich vor Beginn des FuE-Vorhabens beantragt und ausgestellt werden kann, hat der Anspruchsberechtigte (bei der Geltendmachung der Forschungszulage) zu versichern, dass sich die der Bescheinigung zugrunde gelegten Angaben nicht verändert haben.

3.7 Ist nur FuE das in Deutschland durchgeführte FuE wird förderfähig?

Es sind allein die Aufwendungen für das in Deutschland tätige FuE-Personal entsprechend der Forschungszulage abzugsfähig. Allerdings können Unteraufträge auch an Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums vergeben werden.



3.8 Werden auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in die Forschungszulage einbezogen?

Förderfähige Aufwendungen sind neben den Löhnen, die der Arbeitnehmer unmittelbar vom Arbeitgeber erhält, auch die Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers. (nach § 3 Nummer 62 Einkommensteuergesetz).

3.9 Wie erfolgt die Auszahlung der Forschungszulage bei Einzelunternehmern oder Gesellschaftern, die selbst Forschung und Entwicklung durchführen?

Einzelunternehmer können für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten 40 Euro je Arbeitsstunde steuerlich geltend machen. Maximal jedoch 40 Arbeitsstunden pro Woche.

3.10 Gibt es eine maximale Summe an staatlichen Beihilfen für Unternehmen, die die Inanspruchnahme der Forschungszulage begrenzt?

Die Summe der für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährten staatlichen Beihilfen darf einschließlich der Forschungszulage pro Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben den Betrag von 15.000.000 Euro nicht überschreiten.

3.11 Wo ist der Antrag für die Forschungszulage zu stellen?

Antrag auf Forschungszulage ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten (mit Bezug zur Einkommensteuer) zuständigen Finanzamt zu stellen.

3.12 Entstehen bei der Beantragung der Bescheinigung Kosten?

Bisher ist es so, dass die erste Bescheinigung für ein Wirtschaftsjahr für den Antragsteller gebührenfrei ist. Im Fall weiterer Anträge können Gebühren anfallen. Sollten Gebühren erhoben werden, so werden sie sich an den Maßgaben des Gebührengesetzes orientieren.



4 Was ist beim Forschungszulagenrechner zu beachten?

4.1 Wie lässt sich der Forschungszulagenrechner nutzen?

Der Forschungszulagenrechner ist ein Angebot des Instituts für Innovation und Technik (iit) in der VDI/VDE Innovation + Technik. Seit über 40 Jahren begleiten wir Unternehmen und die Bundesregierung bei der Umsetzung von Innovationsprozessen. Mit dem Forschungszulagenrechner unterstützen wir Unternehmen darin, sich schnell und umfassend über die steuerliche FuE-Förderung zu informieren sowie die eigene Förderfähigkeit zu ermitteln. Die Nutzung des Rechners steht kostenlos zur Verfügung.

4.2 Wie viel Zeit beansprucht die Nutzung?

Die Nutzung des Forschungszulagenrechners kann relativ schnell durchgeführt werden. Die Teilnahme dauert etwa fünf Minuten. Allerdings kann die Teilnahme auch länger dauern, je nachdem wie verfügbar relevante Daten sind, z. B. zum FuE-Personal im Unternehmen.

4.3 Wie ist der Datenschutz gewährleistet?

Siehe [Datenschutzerklärung](#).

4.4 Welchen Nutzen habe ich durch den Forschungszulagenrechner?

Der Forschungszulagenrechner orientiert sich an relevanten rechtlichen Bestimmungen des Forschungszulagengesetz (FZulG). Sie haben damit die Möglichkeit Eingabebasiert mit den Anforderungen der Forschungszulage vertraut zu werden, im Ergebnis profitieren die Unternehmen durch eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit das FuE-Vorhaben erfolgreich bescheinigen zu lassen.

